

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

In dem Gesetzentwurf werden die vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 7. Juli 1982 — 2 BvL 14/78, 2/79, 7/82 — für verfassungswidrig erklärten Vorschriften des § 5 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839) über die Voraussetzungen für die Gewährung der Versorgung aus dem zuletzt innegehabten Amt durch eine verfassungskonforme Regelung ersetzt.

Der Gesetzentwurf enthält ferner Änderungen des § 52 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des § 87 a des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes sowie des § 57 BeamtVG.

B. Lösung

Die Zweijahresfrist des § 5 Abs. 3 BeamtVG für die Versorgung aus dem letzten Beförderungsamt wird beibehalten. Gestrichen werden die vom Bundesverfassungsgericht als mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar bezeichneten, zugunsten des Beamten und seiner Hinterbliebenen wirkenden Ausnahmetatbestände des Todes und der Dienstunfähigkeit nach § 5 Abs. 4 BeamtVG, soweit diese nicht dienstbedingt sind. Entsprechend diesen Änderungen wird auch die gleichartige Vorschrift des § 18 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) geändert.

C. Alternativen

1. Verkürzung der Zweijahresfrist auf ein Jahr,
2. Wegfall jeglicher Frist (Streichung des § 5 Abs. 3 und 4 BeamtVG).

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 221 00 — Di 43/84

Bonn, den 15. Oktober 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Anlage 1) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 537. Sitzung am 29. Juni 1984 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „verstorben oder“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 57 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des Scheidungsurteils“ durch die Worte „der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

§ 52 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . ., erhält folgende Fassung:

„§ 52

Wird ein Beamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der ihm oder den Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.“

Artikel 3

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

§ 87 a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), erhält folgende Fassung:

„§ 87 a

Wird ein Beamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt

oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der ihm oder den Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.“

Artikel 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „verstorben oder“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 55 c Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des Scheidungsurteils“ durch die Worte „der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1982 in Kraft. § 5 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 18 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes sind auch anzuwenden, wenn bei einem vor dem 1. Dezember 1982 eingetretenen Versorgungsfall über die Festsetzung der Versorgungsbezüge noch nicht unanfechtbar entschieden ist.

(3) Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 7. Juli 1982 — 2 BvL 14/78, 2/79, 7/82 — festgestellt, § 5 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) sei im Hinblick auf die in § 5 Abs. 4 Satz 1 erste Alternative BeamtVG und in § 5 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG getroffenen Ausnahmen, die zu aus sachlich einleuchtenden Gründen nicht zu rechtfertigenden Differenzierungen führten, mit Artikel 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Diese Ausnahmen von dem Grundsatz, daß die Dienstbezüge des letzten Amtes nur ruhegehaltstfähig sind, wenn der Beamte sie mindestens zwei Jahre lang erhalten hat, betreffen das Versterben eines Beamten vor Ablauf der Frist und die nicht dienstbedingte Dienstunfähigkeit. Im ersteren Fall entfällt die Zweijahresfrist ganz, im letzteren verkürzt sie sich auf ein Jahr. Die übrigen in § 5 Abs. 4 BeamtVG enthaltenen Ausnahmeregelungen begegnen als solche zwar keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, das Bundesverfassungsgericht hat sie aber wegen des engen Zusammenhangs im Gesamtgefüge der Vorschrift als von diesem Mangel mitbetroffen angesehen. Wie das Gericht ausdrücklich betont, bestehen mehrere Möglichkeiten zur Beseitigung des Verfassungsverstößes; es hebt selbst zwei Möglichkeiten als Beispiele hervor: die völlige Streichung der Zweijahresfrist und die Differenzierung der Ausnahmeregelung — etwa durch Abstufung — für bestimmte Fallgruppen. Mit der vorgesehenen Änderung wird der direkte Weg beschritten: Die vom Bundesverfassungsgericht als mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nicht vereinbar bezeichneten, zugunsten des Beamten und seiner Hinterbliebenen wirkenden Ausnahmetatbestände des Todes und der Dienstunfähigkeit, soweit diese nicht dienstbedingt sind, werden gestrichen. Entsprechend diesen Änderungen in § 5 Abs. 4 BeamtVG ist auch die gleichartige Vorschrift des § 18 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) zu ändern.
2. Artikel 2 und Artikel 3 enthalten Änderungen des § 52 BRRG und des § 87 a BBG hinsichtlich des Übergangs von gesetzlichen Schadenersatzansprüchen auf den Dienstherrn.
3. Der Entwurf enthält ferner in Artikel 1 Nr. 2 und in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die gesetzliche Klarstellung in § 57 BeamtVG und § 55 c SVG, daß in dem hier gegebenen Zusammenhang der Kürzung des Ruhegehalts nach der Ehescheidung nicht der Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils, sondern der Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich maßgebend ist,

eine Klarstellung, die rückwirkend auf den 1. Juli 1977 (Inkrafttreten des Ersten Eherechtsreformgesetzes) vorzunehmen ist.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

- a) Die in Nummer 1 vorgesehenen Änderungen des § 5 Abs. 4 BeamtVG tragen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1982 — BvL 14/78, 2/79, 7/82 — Rechnung. Von dem Grundsatz, daß die Dienstbezüge des zuletzt innegehabten Amtes nur dann ruhegehaltstfähig sind, wenn der Beamte sie mindestens zwei Jahre lang erhalten hat, sollen bei Dienstunfähigkeit und Tod des Beamten, soweit diese nicht dienstbedingt sind, keine Ausnahmen mehr gelten.
- b) Die Vorschrift des Artikels 1 Nr. 2 dient der Klarstellung, daß bei der Regelung über die Kürzung des Ruhegehalts nach der Ehescheidung nicht auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils, sondern auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich abzustellen ist.

Zu Artikel 2

Die Erweiterung des § 52 BRRG auf Versorgungsrechtigte und auf Angehörige von Beamten und Versorgungsberechtigten stellt einen Anspruchsübergang auf den Dienstherrn auch in den Fällen sicher, in denen dieser zur Gewährung von Leistungen — z. B. Beihilfe — an diese Personen verpflichtet ist. Darüber hinaus enthält die Vorschrift redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 3

Die Änderung des § 87 a BBG entspricht der Änderung des § 52 BRRG in Artikel 2.

Zu Artikel 4

Die Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechen den Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes in Artikel 1.

Zu Artikel 5

Enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Enthält die Inkrafttretensregelung sowie eine Übergangsregelung bezüglich § 5 Abs. 4 BeamtVG und § 18 Abs. 2 SVG für die vor dem 1. Dezember 1982 eingetretenen Versorgungsfälle, in denen über die Festsetzung der Versorgungsbezüge noch nicht unanfechtbar entschieden ist.

C. Kosten/Einsparungen

Die Artikel 1 und 4 führen zu Einsparungen, die jedoch nicht beziffert werden können.

Die vorgesehenen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau.

D. Vorschläge der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften

Der Gesetzentwurf ist am 15. März 1984 mit den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften gemäß § 94 BBG erörtert worden. Alle Verbände fordern die — vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich für zulässig erklärte — Streichung der zweijährigen Wartefrist des § 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für die Versorgung

aus dem zuletzt innegehabten Amt. Hilfsweise wird eine Verkürzung der zweijährigen Wartefrist auf ein Jahr gefordert. Die sich aus der vorgesehenen Regelung ergebenden Einsparungen stünden in keinem Verhältnis zu den sich aus der Verschlechterung der bisherigen Rechtslage besonders im einfachen und mittleren Dienst von Bahn und Post zu beobachtenden Unzuträglichkeiten; der insbesondere bei der Post zu beobachtenden Abneigung von Arbeitnehmern, sich ins Beamtenverhältnis übernehmen zu lassen, werde weiterer Auftrieb gegeben.

Für den Fall, daß es bei der zweijährigen Wartefrist bleibe, wird ein Verzicht auf eine rückwirkende Inkraftsetzung unter voller Besitzstandswahrung für die bis zum Inkrafttreten der Neuordnung eingetretenen Versorgungsfälle gefordert.

E. Stellungnahme der Bundesregierung zu den Vorschlägen der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften

Die Bundesregierung hält unter den gegebenen Umständen an der Zweijahresfrist in § 5 Abs. 3 BeamtVG fest. Sie sieht aus Gründen des Verfassungsrechts auch keine Möglichkeit für eine Übergangsregelung im Sinne der geltend gemachten Forderungen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 BeamtVG) und Nr. 1a — neu — (§ 6 BeamtVG)

a) In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltstfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Minister oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe von fünfzig vom Hundert der Sätze nach Absatz 1 und 2 fest; die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen. Zeiten, in denen der Beamte in seinem letzten Amt mindestens gleichwertiges Amt bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet bekleidet hat, sind in die Zweijahresfrist einzurechnen. Satz 3 gilt entsprechend für die innerhalb der Zweijahresfrist liegende Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 zweiter Halbsatz als ruhegehaltstfähig berücksichtigt worden ist.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten oder verstorben ist oder die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mindestens zwei Jahre lang tatsächlich wahrgenommen hat und während dieser Zeit die diesem Amt zugeordnete Planstelle vorhanden und nicht besetzt war. Absatz 3 gilt ferner nicht, wenn der Beamte infolge der Schaffung eines neuen Beförderungsamtes durch Gesetz in eine dafür neu ausgebrachte oder gehobene, erstmals besetzbare Planstelle eingewiesen worden ist.“

c) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 gelten entsprechend.“

b) In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.“

Begründung

Zu § 5 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 — neu — und § 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 — neu —

Die Befugnis nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 (jetzt: Satz 2 Halbsatz 1) (Bestimmung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge bei Beförderungen kurz vor dem Ruhestand, wenn ein Amt vorher nicht bekleidet wurde) sowie die Befugnis nach § 6 Abs. 2 Satz 2 (jetzt: Satz 2 Halbsatz 1) (Zulassen von Ausnahmen der Nichtruhegehaltstfähigkeit bestimmter Beamtdienstzeiten) können auch von anderen Stellen als der obersten Dienstbehörde in sachgerechter Weise ausgeübt werden. Die Möglichkeit zur Delegation trägt zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung bei.

Zu § 5 Abs. 3 Satz 4 — neu —

Es erscheint sachgerecht, Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die bei der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit berücksichtigt werden, auch bei der Berechnung der Zweijahresfrist des § 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes anzurechnen.

Zu § 5 Abs. 4

Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung wird unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung klargestellt, daß der Tatbestand „Wahrnehmung der Obliegenheiten des übertragenen Amtes“ nur dann erfüllt ist, wenn der Beamte bereits vor der Übertragung des Beförderungsamtes dessen Aufgaben nicht nur vorübergehend wahrgenommen hat und während dieser Zeit die diesem Amt zugeordnete Planstelle vorhanden und nicht besetzt war.

Zu § 5 Abs. 5 Satz 2 — neu —

Die Änderung des § 5 Abs. 5 entspricht der Änderung des § 5 Abs. 3 (Satz 4 — neu —) und des § 5 Abs. 4.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 4 BeamtVG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Einschränkung des § 5 Abs. 3 BeamtVG dahin zu prüfen, daß er nur zur Anwendung kommt

- a) bei Beamten, die ohne Angabe von Gründen auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden können, für Beförderungen, die weniger als zwei Jahre vor der Grenze ausgesprochen worden sind, von der an der Antrag gestellt werden kann,
- b) bei den übrigen Beamten für Beförderungen von weniger als zwei Jahren vor der gesetzlichen Altersgrenze,

wobei hier auch für den Fall des Todes und der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit die Zweijahresfrist gelten soll.

Begründung

Die Beschränkung des § 5 Abs. 3 BeamtVG auf die Fälle von Beförderungen in „Reichweite“ des Ruhestandes wird dem hergebrachten Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt in weiterem Umfang gerecht. Dadurch wird erreicht, daß bei den übrigen Beförderungen während der gesamten Dienstzeit die bisherige Nichtbefristung im Falle des Todes beibehalten wird. Von der bisherigen Befristung von einem Jahr im Falle der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit kann problemlos abgesehen werden. Die bisherige Sperrfrist von einem Jahr hat kaum gegriffen, weil durch den Zeitaufwand für die Feststellung der Dienstunfähigkeit die Frist in der Regel verstrichen ist.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 57 BeamtVG) und Artikel 4 (§ 55c SVG)

- a) In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

2. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des Scheidungsurteils“ durch die Worte „der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ durch die Worte „Ende der Ehezeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ durch die Worte „Tag nach dem Ende der Ehezeit“ ersetzt.

- b) In Artikel 4 Abs. 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

2. § 55c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des Scheidungsurteils“ durch die Worte „der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werde die Worte „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ durch die Worte „Ende der Ehezeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ durch die Worte „Tag nach dem Ende der Ehezeit“ ersetzt.

Begründung

Über die im Gesetzentwurf enthaltenen Klarstellungen (Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 — vorstehend jeweils Nummer 2 Buchstabe a) hinaus gesetzliche Klarstellung im Hinblick auf die gerichtliche Entscheidungspraxis zu § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Hinblick auf § 629d ZPO in § 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG sowie in anderen Vorschriften des Versorgungs- und Rentenrechts statt auf die Rechtskraft auf den Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich abzustellen ist.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 — neu — (§ 107 BeamtVG)

In Artikel 1 ist folgende neue Nummer 3 anzufügen:

3. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen“.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den obersten Dienstbehörden zugewiesenen Befugnisse auf andere Stellen übertragen.“

Begründung

Die Inanspruchnahme der den obersten Dienstbehörden im Beamtenversorgungsgesetz (vgl. insbesondere § 35 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 5 Satz 2, § 45 Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 1 Satz 1 und § 49

Abs. 6) erteilten Delegationsermächtigung begegnet rechtlichen Bedenken, soweit Zuständigkeitsregelungen durch Rechtssatz zu begründen sind. Die Rechtsprechung des Hessischen Staatsgerichtshofs z. B. fordert, daß derartige Delegationen als Rechtssatz zu bewerten sind. Sie müßten daher in Hessen auch als Rechtssatz erlassen werden.

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Staatsgerichtshofs (s. Urteile vom 3. Dezember 1969 — Staatsanzeiger für das Land Hessen 1970 S. 53 — und vom 15. Juli 1970 — Staatsanzeiger für das Land Hessen 1970 S. 1669) sind auch die durch Rechtssatz erlassenen Organisationsnormen als Rechtsverordnungen zu qualifizieren. Daraus folgt, daß bundesrechtliche Ermächtigungen zum Erlaß von Zuständigkeitsregelungen an den Voraussetzungen des Artikels 80 Abs. 1 GG zu messen sind. Da die obersten Landesbehörden nicht Normadressat einer bundesrechtlichen Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung sein können (s. Bundesverfassungsgericht E 11, 84 ff.; 15, 271), ist eine Delegation der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenversorgungsgesetz im hessischen Rechtskreis derzeit nicht möglich. Es besteht ein Bedürfnis, die Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden und andere zentrale Stellen zu übertragen. Hierzu bedarf es jedoch mit Rücksicht auf die bundesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen einer tragfähigen Ermächtigung zugunsten der Landesregierung.

Die allgemeine Fassung ermöglicht es, in Bereichen, in denen sachliche Zuständigkeiten durch Verwaltungsanordnungen getroffen werden können, auch weiterhin von den in den Einzelschriften des Beamtenversorgungsgesetzes enthaltenen Ermächtigungen Gebrauch zu machen.

6. Zu Artikel 6

Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift ist nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Wort „, Übergangsregelung“ anzufügen.
- b) In Absatz 2 ist Satz 2 zu streichen.
- c) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Die Versorgung richtet sich nach § 5 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bisherigen Fassung, wenn der Beamte vor dem 1. April 1983 verstorben oder in den Ruhestand getreten ist oder wenn ihm die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand vor diesem Zeitpunkt zugestellt worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für Berufssoldaten; an die Stelle von § 5 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt § 18 des Soldatenversorgungsgesetzes.“

Begründung

Der neue Absatz 2a enthält eine Übergangsvorschrift für die noch nicht unanfechtbar abgeschlossenen Versorgungsfälle, in denen der Beamte oder der Berufssoldat vor dem 1. April 1983 in den Ruhestand getreten, versetzt oder verstorben ist oder die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand (insbesondere wegen Dienstunfähigkeit) bis zu diesem Zeitpunkt zugestellt worden ist. Der abweichende Inkrafttrittszeitpunkt ist aus Gründen des Vertrauensschutzes erforderlich, weil erst nach diesem Zeitpunkt davon ausgegangen werden kann, daß der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1982 mit den daraus folgenden Konsequenzen allgemein bekannt war.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu 1.

Zu Buchstabe a

- (1a) Dem Vorschlag wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß im letzten Satz an die Stelle der Worte „für die“ die Worte „für die Zeit einer“ tritt. Die im letzten Satz des Vorschlags liegende Ergänzung des § 5 Abs. 3 BeamtVG bedingt eine entsprechende Ergänzung des § 18 Abs. 1 SVG, für dessen Satz 3 folgende Fassung vorgeschlagen wird:

„In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz als ruhegehaltstfähig berücksichtigt worden ist.“

- (1b) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Es erscheint nicht erforderlich, den Tatbestand des Versterbens infolge einer Dienstbeschädigung besonders aufzuführen; auch für diesen Fall soll die Ausnahme des § 5 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG gelten, was sich aber ebenso wie im Fall des § 5 Abs. 2 BeamtVG aus § 20 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG ergibt.

Den Ausnahmetatbestand der tatsächlichen Wahrnehmung der Obliegenheiten des übertragenen Amtes während mindestens zwei Jahren hat das Bundesverfassungsgericht nicht kritisiert; es hat vielmehr erklärt, es erscheine durchaus plausibel, den Zeitraum, um den sich insoweit die Amtsübertragung verzögert habe, nicht dem Bediensteten zum Nachteil gereichen zu lassen. Der Beschluß vom 7. Juli 1982 gibt daher keinen Anlaß, dieses Tatbestandsmerkmal in der vom Bundesrat gewünschten Weise einzuschränken. Die vorgeschlagene Einschränkung widerspricht auch den Absichten des Gesetzgebers bei der Einführung der dem § 5 Abs. 4 BeamtVG entsprechenden Bestimmung des § 109 Abs. 2 BBG. Denn der Beamte, der schon längere Zeit eine höherwertige Dienststellung wahrgenommen hat, aber mangels vorhandener Planstelle erst später befördert worden ist, soll keinen Nachteil daraus erleiden, daß seiner Beförderung ein objektives Hindernis entgegenstand (Kurzprotokoll der 172. Sitzung des Aus-

schusses für Beamtenrecht am 2. September 1952). Die vorgeschlagene Einschränkung erscheint außerdem im Hinblick auf die vom Bundesrat angeregte Berücksichtigung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bei der Frist des § 5 Abs. 3 BeamtVG ungerechtfertigt; denn der Beamte, der die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes längere Zeit tatsächlich wahrnimmt und erst später befördert wird, wird schlechter behandelt als der Beamte, der zwar sofort befördert werden konnte, dann aber wegen seiner Beurlaubung dem Dienstherrn keine Dienste mehr leistet.

- (1c) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Buchstabe b

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

2. Zu 2.

Die mit der Prüfungsbitte angeregte Einschränkung des § 5 Abs. 3 kann nicht aufgegriffen werden; denn sie würde nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Beschluß vom 7. Juli 1982 erneut zu Verstößen gegen den Gleichheitsgrundsatz führen. Auch sachlich erscheint es nicht vertretbar, einem z. B. 62 Jahre alten Beamten die Versorgung aus dem früheren Amt zu versagen, obgleich er ebenso wie der nach dem Vorschlag begünstigte jüngere Beamte die Zweijahresfrist noch hätte erfüllen können.

3. Zu 3.

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

4. Zu 4.

Der Prüfungsbitte wird entsprochen.

5. Zu 5.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

6. Zu 6.

Die Bundesregierung hält die Verwirklichung der Empfehlung in der Sache für erstrebenswert. Der Vorschlag ist jedoch aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht bedenkenfrei. Die Bundesregierung wird sich hierzu im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens äußern.

